In Memoriam H. J. SCHELTEMA (*) (1906 - 1981)

von N. van der Wal
(*Groningen*)

Herman Jan Scheltema wurde am 25. Dezember 1906 geboren als jüngster Sohn des Kinderarztes Gabbe Scheltema, der damals Professor für Pädiatrie an der Universität Groningen war. Er besuchte die dortige Realschule und bestand danach das dem Abitur des humanistischen Gymnasiums gleichstehende Staatsexamen; das dazu benötigte Griechisch und Lateinisch lernte er im Privatunterricht von seinem Onkel Jacob van Wageningen wohl besser, als es am Gymnasium der Stadt möglich gewesen wäre. Er studierte dann Jura in Groningen und promovierte dort im Jahre 1934 zum Doktor der Rechtswissenschaft.

In den nächsten Jahren versuchte er sich auf verschiedenen Gebieten; er veröffentlichte Beiträge zum modernen Privatrecht, zur römischen und byzantinischen Rechtsgeschichte und sogar zur altgriechischen Musik. Nebenbei übte er sich in der schwierigen Kunst des Entzifferns von Palimpsesthandschriften und veröffentlichte als Frucht dieser Arbeit neue Lesarten aus

(*) Die bei der von der Universität Groningen am 22. Februar 1982 veranstalteten Gedächtnisfeier gehaltenen Reden werden in kurzem in Buchform veröffentlicht werden; das Buch wird als Anhang eine vollständige Bibliographie enthalten. Eine bis 1971 fortgeführte Bibliographie findet sich in der Festschrift, die dem Verstorbenen in jenem Jahr angeboten wurde (*Flores legum H.J. Scheltema antecessori Groningano oblati*, Groningen 1971, SS. IX-XVI).

dem Leidener Sophokles-Palimpsest. Zur Wahl des Fachgebietes, das ihn während seines weiteren Lebens beschäftigen wurde, bekannte er sich erstmals, als er im Frühjahr 1940 Privatdozent für byzantinisches Recht an der Universität Amsterdam wurde und dazu am 16. April 1940 eine Antrittsvorlesung hielt unter dem in die Zukunft weisenden Titel « Bemerkungen über griechische Bearbeitungen lateinischer Rechtquellentexte » (1).

Kurz nach Kriegsende wurde er dann, als unmittelbarer Nachfolger seines Doktorvaters Van Meurs, ordentlicher Professor für das römische Recht und seine Geschichte an der Universität seiner Geburtsstadt. Rufe anderer niederländischer Universitäten hat er später immer abgeschlagen; er lehrte bis zu seinem Emeritat im Jahre 1977 in Groningen und setzte auch nachher die wissenschaftliche Arbeit fast bis zur letzten Stunde fort. Am Abend des 2. Dezember 1981 verstarb er ganz plötzlich, wenige Stunden nachdem er — wie öfter — als Stellvertreter seines Nachfolgers Lokin, der wegen seiner Amtsverpflichtungen als Fakultätsdekan verhindert war, eine Seminarübung über die Einführungskonstitutionen zu den Digesten geleitet hatte. Am 7. Dezember 1981 haben seine Freunde ihn auf der Insel Ameland, von der die Familie Scheltema stammte, zu Grabe getragen.

Es ist nicht leicht, in wenigen Worten ein Bild des Menschen und des Gelehrten Scheltema zu skizzieren. Seinen internationalen Ruf als Wissenschaftler verdankte er wohl in erster Linie der Basilikenausgabe, mit deren Vorbereitung er schon gleich nach dem Krieg anfing und deren Druckmanuskript zu den letzten drei Bänden kaum zwei Wochen vor seinem Tod vollendet wurde. Schon in den dreissiger Jahren hatte eine von der *Association Internationale des Études Byzantines* ernannte Kommission den Plan zu einer solchen Ausgabe aufgestellt, aus dem aber nichts wurde; nach dem zweiten Weltkrieg wurde ein

(1) H.J. Scheltema, *Opmerkingen over Grieksche bewerkingen van Latijnsche juridische bronnen* [Openbare les, Universiteit van Amsterdam, 16.4.1940], Zwolle 1940.

ähnlicher Plan von einigen französischen Gelehrten zwar erwogen, aber wieder aufgegeben, weil sie meinten, sachkundige Mitarbeiter seien nicht in genügender Zahl zu finden und eine Subvention zu den Druckkosten sei von der französischen Regierung wohl auch nicht zu erhoffen. Scheltema zeigte also nicht nur Einsicht, sondern auch Mut, als er es wagte, das kolossale Unternehmen ganz allein und als teilweiser Autodidakt in Angriff zu nehmen, ohne sich von solchen praktischen Schwierigkeiten davon abhalten zu lassen. Zwar wurde bald danach die *Nederlandse Organisatie voor zuiver-wetenschappelijk onderzoek* gegründet, die durch ihre Zuschüsse das Erscheinen des Werkes ermöglichte, aber das wusste er noch nicht, als er mit der Arbeit anfing. Die Richtigkeit seiner damaligen Einschätzung bezeugt vor allem die Tatsache, dass die Basilikenedition bis auf den Druck und die Fahnenkorrektion der letzten drei Bände fertig ist; dieser Erfolg ist vor allem seiner Einsicht zu verdanken, dass zur Bewältigung der Aufgabe nicht nur gute Kenntnisse des römisch-byzantinischen Rechts und dessen Geschichte, sondern auch ebenso gute Kenntnisse der Philologie und der Sprachgeschichte nötig waren. Die früheren Versuche waren wohl gerade daran gescheitert, dass ihre Urheber diese Notwendigkeit übersahen oder zu leicht nahmen.

Es wäre kaum erstaunlich gewesen, wenn die Vorlesungen im römischen Recht und die nimmer endenden Editionsarbeiten — er sprach selber einmal von seiner « selbstauferlegten lebenslänglichen Sklaverei » — seine ganze Arbeitskraft beansprucht hätten. Er fand aber trotzdem noch Zeit, die edierten Texte zu studieren und zu zeigen, wie sie als Geschichtsquellen am besten und am fruchtbarsten zu verwenden sind: nicht — oder wenigstens nicht in erster Linie — zur Untersuchung der dogmatisch-juristischen Erörterungen der frühbyzantinischen Juristen, sondern als Unterstützung der Überlieferung der lateinischen Texte und als Quelle für die im Zeitalter Justinians benutzten Methoden der Juristenausbildung und der Rechtswissenschaft. Noch in den letzten Monaten seines Lebens war er dabei, die in dem schönen Buch *L'enseignement de droit des antécesseurs* behandelten Fragen erneut zu untersuchen und zusätzliches

Quellenmaterial dazuzufinden; ob aus den nachgelassenen Aufzeichnungen eine verbesserte und vermehrte Neuauflage des Werkes gemacht werden kann, wird die Zukunft zeigen.

Als Mensch hat Scheltema auf diejenigen, die ihn nur aus der Ferne kannten, wohl manchmal den Eindruck eines kalten und unnahbaren Zynikers gemacht; seine wirklichen Freunde wussten aber, dass er das nicht war. Um dass zu wissen, brauchte man ihn übrigens nur Klavier spielen zu hören. Der falsche Eindruck kam wohl hauptsächlich daher, dass er an wissenschaftliche und andere Arbeiten sehr hohe Anforderungen stellte; für die Geisteskinder von Leuten, die sich seiner Ansicht nach an Aufgaben gewagt hatten, denen sie nicht gewachsen waren, hatte er nur Spott — und beileibe nicht immer gutmütigen — übrig. Diese Haltung konnte man ihm aber nicht verübeln, weil er sich selber gegenüber noch kritischer war als im Urteil über andere. So hat er all seinen Mitarbeitern einem nach dem anderen, wenn sie zu Anfang ihrer Laufbahn seine Doktorarbeit zur Hand nehmen wollten, mit schroffen Worten — und mit einer gewissen Ironie — verboten, das Buch zu lesen, weil, wie er sagte « viel zu viel Blödsinn drinsteht ». Seine an Perfektionismus grenzende Selbstkritik zeigte er aber noch klarer, als er, der Klavier spielen konnte wie ein Berufspianist, sobald er bemerkte, dass seine Fingergelenke allmählich steifer wurden und er nicht mehr so spielen konnte wie er selber meinte, dass Klavier gespielt werden sollte — seine Freunde hörten aber damals noch gar keinen Unterschied — den schönen Mignonflügel vom einen Tag auf den anderen verkaufte. Seit dem Tag hat er nie wieder die Tasten eines Klaviers angerührt.

In der Wissenschaft wie auf anderen Gebieten bildete er sich seine Ansichten und Überzeugungen selbst, ohne sich auch nur im geringsten von der Mode und den Strömungen der Zeit beeinflussen zu lassen. So meinte er wohl mit Recht, dass die europäische Kultur des neunzehnten Jahrhunderts unterschätzt würde. Seine Lieblingskomponisten waren bezeichnenderweise Johann Sebastian Bach und Camille Saint-Saëns, und das schon zu einer Zeit, als man den letzteren noch ziemlich allgemein als einen verhältnismässig unbedeutenden Epigonen betrachtete.

Auf seinem Fachgebiet zeigte er diese unabhängige Haltung wohl vor allem dadurch, dass die misstrauischen und teilweise geradezu feindlichen Reaktionen der etablierten Gelehrtenwelt, die der ersterschienene Band der neuen Basilikenausgabe derzeit hervorrief, ihn ganz und gar nicht beirrten. Er wusste, dass seine Editionsmethode die richtige war, und der Erfolg hat ihm Recht gegeben. Ebenso hat er auch die Verirrungen, in die die Interpolationenkritik in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts geriet, einfach nicht mitgemacht; schon im Jahre 1946 machte er in seiner Groninger Antrittsvorlesung (2) klar, was er davon hielt, dass philologisch ungenügend geschulte Rechtshistoriker versuchten, mit untauglichen sprachlichen Kriterien Interpolationen in den Digesten aufzudecken. Als dann vor kurzem Nelson sein Buch über die Institutionen des Gaius (3) veröffentlichte, sagte er, nachdem er es gelesen hatte « Genau so habe ich es mir immer gedacht; nur bin ich immer zu faul (!) gewesen, es auf diese Art bis in die Einzelheiten nachzuprüfen ». Die feine Ironie, mit der Nelson die zweifellos richtige Feststellung (4) formulierte, das Latein der Institutionen Justinians sei im Durchschnitt klassischer als die Sprache der entsprechenden Textstücke der Institutionen des klassischen Juristen Gaius, gefiel ihm besonders und er fragte sich, wie wohl diese Mitteilung auf Gelehrte wie Beseler oder Albertario gewirkt haben würde, wenn sie lange genug gelebt hätten, um sie lesen zu können.

In der soeben erwähnten Antrittsvorlesung erklärte Scheltema ebenfalls, wie er sich die Gestaltung des Unterrichts im römischen Rechts vorstellte. Seiner damaligen — und späteren — Ansicht nach sei eine historische Behandlung der römischen Rechtsgeschichte nur dann sinnvoll, wenn es sich um Vorlesungen und Seminarübungen für fortgeschrittene Studenten handle,

(2) H.J. SCHELTEMA, *De nieuwere critiek op de Romeinsche rechtsbronnen uit den tijd voor Justinianus* [Inaugurele oratie Groningen, 11.5.1946], Groningen/Batavia 1946.

(3) H.L.W. NELSON, *Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai Institutiones* [Studia Gaiana, vol. VI], Leiden 1981.

(4) NELSON aaO., S. 211.

die dem Fach ein besonderes Interesse entgegenbringen. Das Pflichtfach für Anfänger sei hauptsächlich in dogmatischer Darstellung zu lehren und der Dozent müsse das dadurch entstehende Spannungsverhältnis zwischen Unterricht und wissenschaftlicher Arbeit mit in Kauf nehmen, weil es nur so erzieherischen Wert habe. Wer allen Studenten der ersten Semester eine hauptsächlich historische Behandlung des römischen Rechts biete, würde seiner Überzeugung nach dem Pflichtfach Römisches Recht bald den Todesstoss versetzen. So sprach er im Jahre 1946. Jetzt, wo man — wenigstens in Holland — mit Studenten zu tun hat, von denen die meisten kein Wort Latein verstehen und trotzdem das römische Recht so lehren muss, dass es innerhalb der Ausbildung eine sinnvolle Funktion hat und eine Vorbereitung zum Studium des modernen Privatrechts bietet, muten seine damaligen Worte fast prophetisch an. Auf jeden Fall hat diese von Scheltema befolgte und von seinem Nachfolger übernommene Unterrichtsmethode den Erfolg gehabt, dass die Studenten in Groningen das Fach zum grössten Teil mit Freude und zum übrigen Teil wenigstens ohne Widerwillen studieren.

Wer ein einigermassen vollständiges Porträt Scheltemas malen will, darf nicht vergessen, dass seine künstlerische Begabung sicht nicht nur in der Musik zeigte. Er hat in seiner Studentenzeit und in den nachfolgenden Jahren unter dem Pseudonym *N.E.M. Pareau* (dem Familiennamen eines hochangesehenen Groninger Theologieprofessors aus der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts) mehrere Sonnette und andere Gedichte publiziert, die von der literarischen Kritik als vollwertige Kunstwerke begrüsst wurden. Die Gedichte atmen eine leicht melancholische und arkadische Atmosphäre und haben bisweilen — aber nicht immer — einen leichten Anflug von Ironie. Leider sind sie nur zugänglich für Leser, die Niederländisch verstehen. Als aber Scheltema meinte, es sei mit dem Dichten jetzt genug gewesen, teilte er das dem Publikum mit, indem er in einer Sammelausgabe mit Gedichten verschiedener Verfasser die mit seinem wirklichen Namen unterzeichnete Mitteilung veröffentlichte, der Dichter Pareau sei im Winter

1945 in Amsterdam gestorben. Er fügte noch hinzu: *Hij was werkzaam bij het openbaar onderwijs* (d.h. ungefähr: « Er verdiente sein Brot als Schulmeister »).

Scheltema war ein Einzelgänger, nicht nur wegen seiner oben geschilderten scharf kritischen Haltung den Fachgenossen gegenüber und seiner kantigen Persönlichkeit (als er vor Jahren sein von einem befreundeten Maler gerade vollendetes Bild betrachtete, sagte er « Ich mag dann ein eckiges Gesicht haben, aber wenigstens habe ich ein Gesicht »), sondern auch durch die Wahl seines Fachgebiets. Besonders in den Anfangsjahren seiner Laufbahn gab es nur wenige Sachkundige, mit denen er über seine Forschungen reden konnte. Vom wissenschaftlichen Nutzen internationaler Kongresse und ähnlicher Veranstaltungen — dieser *kermesses de vanité*, wie er einmal sagte — hielt er nicht viel; auch war er, mit Recht oder zu Unrecht, der Ansicht, das Herumreisen zu ausländischen Universitäten mit dem Text einer Gastvorlesung in der Aktenmappe sei Zeitverschwendung. Trotzdem haben die wissenschaftlichen Ehrungen ihm nicht gefehlt: Er war Ehrendoktor der Universität Erlangen, Mitglied der niederländischen Königlichen Akademie der Wissenschaften, korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Athen und der sizilianischen Gesellschaft für byzantinistische Forschung und Mitglied der griechischen Ἑταιρεία βυζαντινῶν σπουδῶν. Seine relativierende Betrachtung des Wertes solcher Auszeichnungen zeigte er aber öfters, wenn von der letzterwähnten Gesellschaft die Rede war: er bemerkte dann, es sei eine grosse Ehre, zu dieser Gesellschaft gehört zu haben zur selben Zeit, als auch der Löwe von Juda (Haile Selassie, der vormalige Kaiser von Abessinien) zu deren Mitgliedern zählte.

Um so mehr freute er sich, als sich herausstellte, dass ohne sein Zutun der Romanist an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (und späterer Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte), Prof. Dr. Dieter Simon, eine Forschungsgruppe für byzantinisches Recht um sich versammelt hatte, die auf der Grundlage seiner Forschungsergebnisse weiter arbeitete und somit die verschwindend kleine Zahl der auf diesem vernachlässigten Gebiet tätigen

Forscher auf einmal erheblich vermehrte. Die gegenseitigen Besuche der beiden Fachgruppen und die gelegentlich veranstalteten Symposia hat er denn auch ganz anders bewertet als die massalen internationalen Kongresse, die er so verabscheute. Leider hat er die förmliche Bestätigung dieser schon jahrenlangen, fruchtbaren Zusammenarbeit gerade nicht mehr erlebt; der vom Max-Planck-Institut und der Universität Groningen vereinbarte Zusammenarbeitsvertrag wurde am 22. Februar 1982, am Vorabend der von der Universität veranstalteten Gedächtnisfeier für Scheltema, von beiden Parteien unterzeichnet.

Alles in allem kennzeichnet man Scheltema wohl am besten mit der Feststellung, dass er zu einem Professorentyp gehörte, den es sonst nur in seinem geliebten neunzehnten Jahrhundert gab und jetzt kaum mehr gibt. Damit meine ich nicht die gelegentlichen Exzentrizitäten seines Benehmens, mit den er vor allem in früheren Jahren die Leute (zu seinem heimlichen Vergnügen) manchmal ins Staunen versetzte, sondern vielmehr andere Eigenschaften, wie seine Vielseitigkeit. Als er 1945 den Ruf nach Groningen erhielt, schlug man ihm dort vor, neben dem römischen Recht — oder auch, wenn er wollte, statt dessen — bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Handelsrecht oder allenfalls eins oder zwei dieser Fächer zu lesen. Er wäre dazu unbedingt fähig gewesen (seine bis dahin erschienenen Veröffentlichungen beweisen er zur Genüge), aber er war vernünftig genug, das nicht alles auf sich zu nehmen.

Auch sein Entschluss — zu einer Zeit, als das Schlagwort *teamwork* schon in der Luft schwebte — die kolossale Aufgabe einer Edition der Basiliken ganz allein auf die Schultern zu nehmen und erst dann Mitarbeiter hinzuzuziehen, wenn sich die Lebensfähigkeit des Unternehmens bewiesen haben würde, gleicht mehr dem Stil der Forscher des neunzehnten Jahrhunderts als den heute üblichen Arbeitsmethoden. Schliesslich ist noch seine zwar nicht einzigartige, aber doch von manchen Forschern ungenügend beachtete Einsicht zu erwähnen, historische Forschung sei nur dann fruchtbar zu betreiben, wenn man zuerst die Quellen und erst nachher die Sekundärliteratur

studiere; wer es umgekehrt mache, verliere dadurch den Blick auf Fragestellungen, die vielleicht besser und aufschlussreicher sind als diejenigen, die in dieser Literatur begegnen. Seinen Ärger über die leider zu zahlreichen Bücher, deren Verfasser nur die Ansichten früherer Forscher aneinanderreihen und gegeneinander abwägen, lüftete er mehrmals mit den Worten Mommsens (5) « An Compendien fehlt es nicht, welche über die Meinungen meinen ». Wenn seine Studenten oder Mitarbeiter seinem Geschmack nach zuviel und zu lange in den Handbüchern herumstöberten, machte er ihnen die richtige Methode klar mit der noch kürzeren und paradoxalen Warnung « Viel lesen macht dumm ».

Selber hatte er dieser von ihm meisterhaft angewandten Methode seine schönsten Erfolge zu verdanken. Wenn er den vor 1940 erschienenen Abhandlungen zur angeblich richtigen Methode einer neuen Basilikenausgabe Glauben geschenkt hätte, statt auf seine eigene Einsicht zu vertrauen, hätte er den Plan wohl sofort aufgegeben. Seine schönste in dieser Art gemachte Entdeckung war aber wohl die zum sogenannten Kommentarverbot Justinians. Nachdem zahlreiche Forscher sich vergeblich abgequält hatten mit dem Versuch, diesem Verbot irgendeinen vernünftigen Sinn zu geben, stellte er einfach fest, dass die betreffenden Texte, wenn man sie richtig liest, gar kein Kommentarverbot enthalten, sondern nur das Verbot, Kommentare in den Rand der Handschriften der Gesetzbücher zu schreiben (6). Anscheinend hatte vor ihm noch keiner daran gedacht, welche katastrophalen Folgen solche Beischriften haben konnten in einer Gesellschaft, die noch keine gedruckten Bücher kannte.

Durch den Tod dieses eigensinnigen und ursprünglichen Gelehrten hat nicht nur die juristische Fakultät der Universität Groningen, in deren Institutsgebäude er bis zu seinem Todestag noch täglich arbeitete, sondern auch die internationale Welt

(5) Th. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht*, I³, S. XVI.

(6) H.J. SCHELTEMA, *Das Kommentarverbot Justinians*, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 45 (1977), SS. 307-330.

der Rechtshistoriker und Byzantinisten einen unersetzlichen Verlust erlitten, der nur zu einem geringen Teil dadurch aufgewogen wird, dass sein Lebenswerk, die Ausgabe der Basiliken, jetzt so gut wie fertig ist. Auch ist diese internationale Welt wohl — aber damit kann ich nur für mich selbst sprechen — etwas grauer und farbloser geworden.